

**Statuten des Vereines
Wiener Kinderdrehscheibe -
Verein zur Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
Stand: Juni 2017

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Wiener Kinderdrehscheibe - Verein zur Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein kann in allen Bundesländern Zweigvereine errichten.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Er bezweckt die Förderung der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung von Kindern. Der Verein soll wichtige Impulse im Bereich des privaten Kindergartenwesens und bei der Arbeit von Tagesmüttern und Tagesvätern und Kindergruppenbetreuerinnen und Kindergruppenbetreuer setzen. Ziel des Vereins ist, auf Verbesserungen der Betreuungssituation und -qualität in Kindergärten, Kindergruppen und bei Tageseltern und auf eine bessere Vereinbarkeit von privatem Lebensbereich und beruflicher Inanspruchnahme hinzuwirken. Der Verein soll darüber hinaus – auch durch Förderung der Zusammenarbeit von privaten, zielverwandten Initiativen – Ansprechperson für alle Fragen der Kinderbetreuung sein.
- (3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Erreichung des Vereinszwecks sollen folgende ideelle Mittel dienen:
 - a) Der Betrieb einer Einrichtung zur Auffindung, Bekanntmachung und Vermittlung privaten Tagesbetreuungsmöglichkeiten für Klein- und Schulkindern im Sinne einer Dienstleistungseinrichtung.
 - b) Der Betrieb einer Einrichtung zur Vermittlung, Betreuung, Beratung und Aus- und Weiterbildung von Tagesmüttern und Tagesvätern, Kindergruppenbetreuerinnen und BabysitterInnen.
 - c) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung berufstätiger Eltern, Frauen und WiedereinsteigerInnen, insbesondere Personen mit Betreuungspflichten, sowie Unterstützung berufstätiger Menschen, um eine bessere Vereinbarkeit von privatem Lebensbereich und beruflicher Inanspruchnahme zu erreichen.

- d) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Tagesmüttern und Tagesvätern und Kindergruppenbetreuerinnen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.
- e) Beratung gem. §2 Familienberatungsförderungsgesetz
- f) Der Betrieb einer Frauenberatungsstelle für problemspezifische Schwerpunkte
- g) Schaffung einer Kommunikationsstelle für private, zielverwandte Einrichtungen mit einer gemeinsamen Evidenz über die vorhandenen freien Betreuungskapazitäten mit dem Ziel, die Qualität und die Quantität des Angebotes zu verbessern; Förderung der Zusammenarbeit von privaten, zielverwandten Initiativen.
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Medien aller Art; Bereitstellung berufsbezogener und familienbezogener Informationen.
- i) Einrichtung einer Bibliothek
- j) Errichtung und Betrieb von Sozialen Dienstleistungen, wobei sich diese insbesondere mit folgenden Tätigkeiten zu befassen haben:
 - telefonische Erstberatung
 - Krisenberatung
 - Helfende Gespräche (Einzel- und Gruppenberatung)
 - Vorbeugende und krisenbegleitende Hilfen
- k) Organisation und Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Kontakttreffen und Fortbildungstagen
- l) Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an eine Körperschaft übertragen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaft wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.
- m) Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies den Vereinszweck fördert.
- n) Der Verein ist jedenfalls berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- d) Subventionen der öffentlichen Hand
- e) Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen
- f) Erträge aus der Beteiligung an Körperschaften und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.
- g) Erträge aus Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Als außerordentliche Mitglieder können alle Eltern von Kindern, die in einer Betreuungseinrichtung des Vereins oder eines Zweigvereins untergebracht sind, sowie alle Menschen, die die Tageseltern- bzw. KindergruppenbetreuerInnenausbildung und Weiterbildungen machen bzw. beabsichtigen, diese zu machen, aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung auf unbestimmte Zeit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Mit der Beendigung des Betreuungsvertrags bei Tageseltern und in Kindergruppen endet die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern automatisch.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.)
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern bzw. den Ehrenvorsitzenden zu.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe der Vereinsleitung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) das Schiedsgericht
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich und ohne politische Bindung. Barauslagen werden ihnen in angemessener Höhe ersetzt.

§9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Begehrens stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per E-Mail oder durch eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Vereins) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Obmann zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden, oder zu Punkten, die auf Grund ihrer Dringlichkeit vom Obmann gemeinsam mit zwei Vorstandsmitgliedern während der Generalversammlung beantragt werden. Über die Dringlichkeit wird vom

Obmann gemeinsam mit den zwei Antrag stellenden Vorstandsmitgliedern befunden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen oder während der Generalversammlung im Sinne des § 9 Abs.5 beantragte Punkte.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter. Zusätzlich gehören dem Vorstand sonstige von der Generalversammlung gewählte Mitglieder, die vom Vorstand bestellten Beiräte sowie der Ehrenvorsitzende an.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können von den Vorstandsmitgliedern bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren (insbesondere per E-Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Details dazu sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an diesen Beschlüssen zu beteiligen; das Ergebnis ist sofort allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, fasst er Beschlüsse nur einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung einer ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Information der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (7) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
- (8) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (9) Bestellung und Abberufung von Beiräten.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Verein wird von jedem Geschäftsführer gemäß § 14 dieser Statuten alleine vertreten; im Fall der Verhinderung der Geschäftsführung wird der Verein durch den Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat eine Geschäftsführung, die aus mindestens einem oder einer Geschäftsführerin besteht, für eine unbestimmte Zeit zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein jeweils alleine nach außen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können in einer Geschäftsordnung vom Vorstand geregelt werden. Sofern nur ein oder eine GeschäftsführerIn bestellt ist, kann dieser oder diese eine dritte Person mit seiner oder ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung bevollmächtigen; Details dazu regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt; bei der Beratung und Beschlussfassung betreffend die Geschäftsführung sind deren Mitglieder bei Vorstandssitzungen weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

§15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.

Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.
- (4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§16 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Die Geschäftsführung hat den Vorstand bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (2) Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (3) Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§17 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die jedoch nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht; ist der Verein oder der Vorstand selbst Streitpartei, so hat dieser binnen 7 Tage einen Schiedsrichter zu benennen. Diese nominierten Schiedsrichter wählen eine weitere Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.